

AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Abs (6) Schulunterrichtsgesetz

abgeschlossen einerseits zwischen

Schulverein Institut Sta. Christiana, 1230 Wien, Willergasse 55 als **Schulerhalter** der



und andererseits mit dem **Schüler/der Schülerin**, der*m Lernenden, der*m volljährigen Studierenden

Name: **SVNR:**

Ort und Tag der Geburt:

Religionsbekenntnis:

Staatsbürgerschaft: Muttersprache:

Anschrift:

Vertreten durch die **Obsorgeberechtigten/Zahlungspflichtigen**

1. Name: **SVNR:**

Ort und Tag der Geburt:

Religionsbekenntnis:

Staatsbürgerschaft: Beruf:

Anschrift:

2. Name: **SVNR:**

Ort und Tag der Geburt:

Religionsbekenntnis:

Staatsbürgerschaft: Beruf:

Anschrift:

Weitere persönliche Daten siehe Schulerhebungsblatt

I.

Der Schulerhalter nimmt die Schülerin/den Schüler ab in die oben angeführte Schule in die Klasse als ordentliche*/außerordentliche*n Schüler*in auf.

II.

Für die katholische Privatschule ist der christliche Glaube, wie er in der katholischen Kirche gelehrt und gelebt wird, Grundlage jeglicher Tätigkeit. Die Schule weiß sich daher insbesondere den Grundsätzen christlicher Bildungsarbeit verbunden, wie sie im Dekret über die christliche Erziehung des 2. Vatikanischen Konzils formuliert sind. Die Schule ist den wertorientierten Grundprinzipien, wie sie in § 2 des Schulorganisationsgesetzes zum Ausdruck gebracht werden, verpflichtet.

III.

Der Schulunterricht beinhaltet die Vermittlung von Informationen. Schulunterricht wird in Präsenz oder in anderer Art und Weise (z.B. durch Distance Learning) geleistet. Das Schulgeld ist vollständig zu bezahlen, unabhängig davon, in welcher Art und Weise der Schulunterricht geleistet wird, soweit bei der Erteilung des Schulunterrichts die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden.

IV.

Die Verkündung des christlichen Glaubens im Rahmen der gesamten Unterrichtstätigkeit und durch ein entsprechendes Leben von Schüler*innen, Sorgeberechtigten und Lehrer*innen ist unverzichtbarer Auftrag des Schulerhalters. Der Schulerhalter kann kein Verhalten akzeptieren, das diese Verkündung des christlichen Glaubens vereitelt oder gefährdet. Der Schulerhalter ist daher berechtigt, diesen Vertrag unbeschadet der sonstigen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihm eine derartige Gefährdung gegeben erscheint.

V.

Schüler*in und Sorgeberechtigte verpflichten sich, den Charakter der Schule und des Tagesinternats/Hortes als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert.

Christliche Schüler*innen sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schüler*innen ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.

Auch Schüler*innen, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

VI.

Der Schüler/die Schülerin und die Obsorgeberechtigten stimmen zu, dass Fotos/Videos aus dem Schulalltag auf denen auch die*der Schüler*in zu sehen ist, veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit Schule und verpflichtet sich der Schulerhalter, ohne gesonderte Zustimmung keine Bilder des Schülers/der Schülerin mit vollständigem Namen zu veröffentlichen. Der Schüler/die Schülerin und die Obsorgeberechtigten für den Schüler/die Schülerin übertragen eine Werknutzungsbewilligung für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die in ihrer Sphäre im Zusammenhang mit der Schule entstehen, an den Schulerhalter für Zwecke der Schule.

Schüler*in und Obsorgeberechtigte sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung des Aufnahmevertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden.

Die jeweils aktuelle allg. Datenschutzerklärung ist auf der Website des Schulerhalters unter <http://www.stachristiana.at> auf der Startseite abrufbar.

VII.

Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die gesamten Jahreskosten werden in 10 Raten, fällig in den Monaten September bis Juni, eingehoben. Im Falle der Auflösung dieses Vertrages vor Ende des Schuljahres ist das Schulgeld für angefangene Monate voll zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld beginnt für jedes Schuljahr mit 1. September zu Schuljahresbeginn, bei Eintritt in die Schule nach dem 20. September eines Jahres mit dem 1. des Monats, in dem der Schuleintritt erfolgt.

Die Beträge sind auch für Monate zu entrichten, in denen (z. B. im Zusammenhang mit der Matura) kein Unterricht stattfindet, der Aufnahmevertrag aber noch aufrecht ist (mit Ausnahme der Monate Juli und August).

Der Schulerhalter ist berechtigt das Schulgeld jeweils gegenüber den vorangegangenen Jahren anzuheben. Schulgeldanpassungen orientieren sich an Kostensteigerungen sowie an der wirtschaftlichen Entwicklung. Sollten unerwartet wesentliche Kostenerhöhungen im Laufe eines Schuljahres wirksam werden, ist der Schulerhalter berechtigt, eine außerordentliche Erhöhung der Entgelte nach Vorankündigung zumindest zwei Monate im Voraus zu begehren. Der Schulerhalter bzw. die Obsorgeberechtigten können diesfalls den Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der entsprechenden Schulart. Ungeachtet dessen kann der Vertrag von beiden Seiten zum Ende eines Schuljahres (31.08.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, für den Fall, dass der Schüler nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

VIII.

Der Schüler/die Schülerin und die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung (in der jeweils gültigen Fassung) und bestätigen, dass eine Ausfertigung derselben übergeben wurde.

IX.

Der Schulerhalter kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Wenn der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz gröblich oder beharrlich verletzt.
- Wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin oder seiner/ihrer Obsorgeberechtigten die Erziehungsziele der Schule gefährden.
- Wenn der Schüler/die Schülerin den Charakter der Schule als katholische Einrichtung nicht respektiert und die Schule bzw. das Tagesheim/Internat betreffende Handlungen setzt, die für eine katholische Einrichtung unzumutbar sind, insbesondere deswegen, weil sie gegen Strafgesetze verstoßen (ungeachtet des Umstands, dass der Schüler/die Schülerin evtl. noch nicht strafmündig ist).
- Wenn der Schüler/die Schülerin sich von ihrem/seinen verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörige einer Bekenntnisgemeinschaft der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
- Wenn der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre Erziehungsberechtigten durch sein/ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele dieser Schule oder des Horts/Tagesinternats gefährden.
- Wenn das Schulgeld trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche vier Wochen nach Fälligkeit unberechtigt aushaften.

X.

Die Obsorgeberechtigten haben jede Änderung der Obsorgeberechtigung unverzüglich schriftlich dem Schulerhalter bekanntzugeben. Eine allfällige Änderung der Obsorgeberechtigung hat keinen Einfluss darauf, dass die in der Präambel angeführten Obsorgeberechtigten das Schulgeld gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin zur ungeteilten Hand schulden.

XI.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, die Obsorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler/die Schülerin schwer erkrankt oder ihm/ihr ein Unfall zustößt. Bei Gefahr im Verzug darf der Schüler/die Schülerin, falls dies unbedingt erforderlich ist, auch ohne vorherige Zustimmung der Obsorgeberechtigten medizinisch versorgt, insbesondere operiert werden.

XII.

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht und Ausschluss von Verweisungsnormen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, insbesondere die Vereinbarung, künftig von der Schriftform abzugehen.

Ort, Datum

Schülerin/Schüler

1. Sorgeberechtigte*r

2. Sorgeberechtigte*r

i. A.

Schülerhalter